

Erstgespräch Infoblatt Schutzengel

Tel.: (0043) 664 344467

E-Mail: office@schutzengel-pflege.at

Unsere Personenbetreuer/innen unterliegen einem Vermittlungsvertrag, sind aber selbständige Gewerbedienstleister, die ein freies Gewerbe als Personenbetreuer besitzen. Bei der Ausführung Ihrer Tätigkeiten in Ihrer Selbstständigkeit sind die Betreuer/innen weder persönlich noch wirtschaftlich von der betreuten Person abhängig. Sie können somit weisungsfrei handeln und persönliche Weisungen sanktionslos ablehnen: [z.B.: Reinigung des Bades erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt als vereinbart.] Die selbstständige erwerbstätige Betreuer/innen sind für allfälligen behördlichen Beitragszahlungen [BH, WKO, SVA, Finanzamt] selbst verantwortlich.

Serviceleistungen einer Betreuungskraft laut Gewerbeordnung Personenbetreuung

- Zubereitung von Mahlzeiten
- Hilfestellung bei der oralen Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme
- Durchführung von Hausarbeiten
- Einkaufen [wenn Geschäfte in unmittelbarer Nähe vorzufinden sind]
- Sorge tragen für ein gesundes Raumklima
- Reinigungstätigkeiten
- Betreuung von Pflanzen und Tieren
- Wäscheversorgung [Waschen, Bügeln]
- Gestaltung des Tagesablaufs
- Hilfestellung bei alltäglichen Verrichtungen
- Hilfestellung beim Aufstehen, Niederlegen, Niedersetzen und Gehen
- Unterstützung beim An- und Auskleiden
- Hilfestellung bei der Körperhygiene
- Unterstützung bei der Benutzung von Toilette oder Leibstuhl
- Behandlung bei vorliegender Inkontinenz
- Begleitsdienst für Arztbesuche
- Keine Gartenarbeit

[Die oben angeführten Tätigkeiten sind ausschließlich für die betreute Person zu leisten, die im Haushalt lebenden Angehörigen sind für Ihre Lebensführung selbst verantwortlich.]

Aufgaben der Agentur Schutzengel

- Organisation der 24-Stunden-Betreuung / 7-8 Tage Vorlaufzeit verbindlicher Tag Freitags (auch im Ausfall)
- Abwicklung von Betreuungswechsel
- Datenverwaltung von Betreuungspersonal
- Gewerbeanmeldung bei den zuständigen Behörden
- Antragstellung nach dem NeuFÖG.
- Abwicklung der Eides Staatlichen Erklärung
- Einreichung des Beratungsprotokolls für Einzelunternehmer
- Einreichung des Führungszeugnisses
- Abwicklung von Standortverlegungen
- Bekanntgabe des Gewerbebestandes bei dem zuständigen Amt

- Ruhend- bzw. Wiederbetriebsmeldungen des Gewerbes
- Erstellung von Werkverträge, Dokumentationsmappe und Aufklärung-Personenbetreuung
- Wechsel Antrag beim Sozialministerium

Aufgaben der Kunden/Familienangehörigen/Erwachsenenvertretung

- Meldezettel -An- Abmeldung der Betreuungskraft bei den zuständigen Meldeamt
- Einschulung der Betreuer/innen -(Anordnung bei Pflegerischen Tätigkeiten-Haushalt...)
- Zuständigkeit für die Verpflegung der Betreuungskraft (Internetanschluss muss vorhanden sein)
- Ruhezeiten/Pause wird direkt zwischen dem Auftraggeber und Betreuer/innen vereinbart (mind. 2-3 Std. pro Tag)
- Ansuchen für Zuschuss beim Sozialministerium [wir unterstützen Sie mit Formulare dabei]

Medizinischer Bedarf ist immer mit einem medizinischem Fachpersonal abzuklären und durch eine Anordnung schriftlich anzufordern durch die Familienmitglieder:

Übertragung von Tätigkeiten nach Maßgabe ärztlicher Anordnung an das Betreuungsunternehmen (§ 15 Abs 7 GuKG, § 50b ÄrzteG):

- die Verabreichung und Einteilung von Arzneimitteln
- das Anlegen von Bandagen und Verbänden
- die Verabreichung von subkutanen Insulininjektionen und subkutanen Injektionen von Blut gerinnungshemmenden Arzneimitteln
- Blutentnahme aus der Kapillare zur Bestimmung des Blutzuckerspiegels mittels Teststreifens
- Einfache Wärme- und Lichtenwendungen

Übertragung einfacher pflegerischer Tätigkeiten

(iS § 3b Abs 2 GuKG) an das Betreuungsunternehmen:

Bei folgenden Tätigkeiten liegen aus medizinischer Sicht Umstände vor, aufgrund derer für die Durchführung durch das Betreuungsunternehmen eine Anordnung durch medizinisches Fachpersonal erforderlich ist:

- Zu Unterstützung bei der oralen Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme sowie bei der Arzneimittelaufnahme
- Zu die Unterstützung bei der Körperpflege
- Zu die Unterstützung beim An- und Auskleiden
- Zu die Unterstützung bei der Benützung von Toilette oder Leibstuhl einschließlich Hilfestellung beim Wechsel von Inkontinenz Produkten
- Zu die Unterstützung beim Aufstehen, Niederlegen, Niedersetzen und Gehen

Hinweis: Im Rahmen des mitverantwortlichen Tätigkeitsbereichs sind Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege berechtigt, nach Maßgabe ärztlicher Anordnungen entsprechend den Regelungen über den mitverantwortlichen Tätigkeitsbereich nach § 15 Abs. 1 bis 4 GuKG nachfolgende Tätigkeiten im Einzelfall an Betreuungsunternehmen (im Sinne des § 3b GuKG) weiter zu übertragen.

Pflegegeld:

Pflegestufe	1	2	3	4	5	6	7
Betrag (Euro)	192	354	551,6	827,1	1123,5	1568,9	2061,8

Staatliche Förderung vom Sozialministerium

Der Zuschuss von Sozialministerium beträgt für die Beschäftigung zwei selbständiger Personenbetreuer/Innen 800 € und für eine selbständig tätigen Betreuungskraft 400 € monatlich und wird zwölfmal jährlich ausbezahlt.

Voraussetzungen für den Zuschuss

- Bezug von Pflegegeld ab der Pflegestufe 3
- Vorliegen eines 24-Stunden-Betreuung-Verhältnisses
- Nettoeinkommen unter 2500€
- **Betreuungskräfte müssen bei der Gemeinde gemeldet sein und versichert sein**